

Grundsaterklärung zur Menschenrechtsstrategie gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Unser Leitbild

„Wichtig ist das Liebesgebot: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst.“

Matthäus 22,39

In der Nardini Klinikum GmbH mit Standorten in Zweibrücken und Landstuhl richten wir unseren Dienst auf Menschen, die Not leiden. Wir achten die Würde des Menschen. Jedem Menschen gebührt Anerkennung und Würde ohne Rücksicht auf Rasse, Geschlecht, Religion, geistige und körperliche Fähigkeiten, soziale Herkunft oder berufliche Position.

Das Wohl des Kranken verlangt die Zusammenarbeit aller Berufsgruppen. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter steht deshalb verantwortlich an seinem Arbeitsplatz und stellt seine Leistungen dem Wohl der Patienten zur Verfügung.

Neben fachlicher Kompetenz ist auch soziale und ethische Kompetenz erforderlich. Die Mitarbeitenden tragen Verantwortung um die Schöpfung zu bewahren. Die Mitarbeiter fühlen sich in besonderem Maße dem Umweltschutz verpflichtet, deshalb versucht unser Krankenhaus die Umwelt möglichst gering zu belasten. Wir erkennen, dass Motivation und Engagement wichtig in unserem Krankenhaus sind. Wir wollen den Mut aufbringen, neue Wege zu gehen.

Präambel

Gemäß § 6 Abs. 2 des LkSG hat die Unternehmensleitung eine Grundsaterklärung über die Menschenrechtsstrategie abzugeben. Die Verantwortung für die Umsetzung der Grundsaterklärung nach Maßgaben der Bedingungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes wird in der Nardini Klinikum GmbH von der Geschäftsführung und der Krankenhausleitung als zentrales unternehmerisches Handeln gesteuert.

Die Nardini Klinikum GmbH bekennt sich durch diese Erklärung zur Achtung der Menschenrechte und des Umweltschutzes im eigenen Geschäftsbereich und trägt dafür Sorge, dass die Menschenrechte und der Umweltschutz bei Zulieferern beachtet und eingehalten werden.

Insbesondere verurteilen wir jede Form der Kinder- und Zwangsarbeit, alle Arten der Sklaverei und des Menschenhandels sowie jegliche Form der Diskriminierung. Wir bekennen uns darüber hinaus zu der Einhaltung des am jeweiligen Beschäftigungsortes geltenden Arbeitsschutzes, der Zahlung angemessener Löhne sowie dem Schutz der Koalitionsfreiheit der Arbeitnehmenden. Diese Grundsatzerklärung wurde von der Geschäftsführung und der Krankenhausleitung verabschiedet.

1. Beachtung international geltender Standards

Grundlage für die Beachtung von Menschenrechten durch die Nardini Klinikum GmbH sind die nachfolgend genannten international anerkannten Standards:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen AEMR A/RES/217, UN-Doc. 217A-(III) (u. a. Anerkennung der angeborenen Würde und dergleichen, unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden)
- Prinzipien des UN Global Compact (u. a. Schutz der internationalen Menschenrechte, Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen, Vorsorgeprinzip bei Umweltproblemen)
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (u. a. Empfehlungen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln im globalen Kontext)
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) mit ihren vier Grundprinzipien (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Abschaffung von Zwangsarbeit, Beseitigung von Kinderarbeit, keine Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf)
- Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (u. a. Allgemeine Erklärung zur Wahrung und Fortentwicklung der Menschenrechte).

2. Umsetzung von Maßnahmen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten

Um eine flächendeckende Beachtung der Menschenrechte und des Umweltschutzes im eigenen Geschäftsbereich und bei Zulieferern zu gewährleisten, hat die Nardini Klinikum GmbH entsprechend der Vorgaben aus § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 LkSG folgende Verfahren zur Bewältigung der nachfolgenden Pflichten festgelegt:

- § 4 Abs. 1 LkSG (Risikomanagement)
- § 5 Abs. 1 LkSG (Risikoanalyse)
- § 6 Abs. 3 bis 5 LkSG (Präventionsmaßnahmen)
- § 7 LkSG (Abhilfemaßnahmen)
- §§ 8,9 LkSG (Beschwerdeverfahren)
- § 9 (Maßnahmen betr. mittelbare Zulieferer)
- § 10 LkSG (Dokumentations- und Berichtspflicht)

Um unseren Sorgfaltspflichten nach dem LkSG nachzukommen, haben wir Prozesse gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in unserem eigenen Geschäftsbereich sowie, soweit notwendig, gegenüber unseren Zulieferern etabliert:

Wir haben ein LkSG-bezogenes Risikomanagement eingerichtet und in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen verankert, welches den Vorgaben dieser Grundsatzerklärung Rechnung trägt.

Als Teil des Risikomanagements führen wir zur Ermittlung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken entlang unserer Lieferkette eine jährliche und anlassbezogene Risikoanalysen durch, bei der wir ein besonderes Augenmerk auf Risiken im Bereich der Menschenrechte und des Umweltschutzes legen, basierend auf den Ergebnissen unserer Risikoanalysen.

Stellen wir im Rahmen der Risikoanalyse menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken entlang unserer Lieferkette fest, ergreifen wir unverzüglich Präventionsmaßnahmen wie beispielsweise die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsmaßnahmen, die Durchführung von Schulungen oder die Verankerung vertraglicher Kontrollmechanismen gegenüber unmittelbaren Zulieferern. Dabei ist darauf zu achten, dass das

Unabhängig von der Risikoanalyse und den hier entdeckten Risiken haben wir ein unternehmensinternes Beschwerdeverfahren eingerichtet, welches es allen betroffenen Personen ermöglicht, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten hinzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist über unsere Website (**Lieferkettengesetz – Nardini Klinikum**) öffentlich zugänglich, auch telefonisch und schriftlich. Im Meldeportal ist die Verfahrensbeschreibung hinterlegt, in der der Umgang mit Beschwerden beschrieben ist. Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird von uns regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr, überprüft und, falls erforderlich, weiterentwickelt.

Unsere Bemühungen zur effektiven Umsetzung unserer Sorgfaltspflichten dokumentieren wir fortlaufend. Darüber hinaus werden wir, beginnend mit dem 1. Januar 2024, einen jährlichen Bericht über die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten veröffentlichen.

3. Identifizierung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken

Durch die Risikoanalyse sind entsprechend der Vorgaben aus § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 LkSG die prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken zu ermitteln und angemessen zu gewichten.

Im Rahmen unserer Risikoanalyse werden wir vor allem in Bezug auf die nachfolgenden Menschenrechtsthemen einen wesentlichen Schwerpunkt setzen:

- Zwangs- und Kinderarbeit sowie Sklaverei
- Einschränkung oder Missachtung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
- Diskriminierung und Ungleichbehandlung in jeglicher Form (z. B. nach Geschlecht, Alter, ethnischer und sozialer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, körperlicher oder geistiger Behinderung, sexueller Orientierung)
- Unzureichender Lohn
- Gefährdung von Gesundheit, Datenschutz, Arbeitssicherheit und Privatsphäre
- Gefährdung durch Umweltverschmutzung, Boden- Wasser- und Luftverschmutzung und gefährlicher Stoffe
- Zwangsräumung
- Korruption und Bestechung
- Einschränkung von Zugang zu Bildung.

4. Erwartungen zur Befolgung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken

Die Nardini Klinikum GmbH erwartet von ihren Mitarbeitenden und von ihren Geschäftspartnern und Zulieferern, dass sie die Menschenrechte achten und sich verpflichten, angemessene Vorkehrungen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten zur Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Standards umsetzen.

Ergeben die durchgeführten Risikoanalysen, dass bestimmte Personen in einem höheren Maße von nachteiligen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Auswirkungen betroffen sind, so ist zu gewährleisten, dass diesen Personengruppen im Rahmen der Sorgfaltsprozesse eine besonders schützenswerte Stellung zu kommt. In diesem Zusammenhang sollen vor allem die nachfolgenden Personengruppen berücksichtigt werden:

- Frauen
- Ältere Menschen
- Kranke Menschen und Menschen mit Behinderung
- Gruppen in schwach/nicht reguliertem Umfeld
- Ethnische/religiöse Minderheiten
- Menschen mit geringer Bildung oder einem eingeschränkten Zugang zu Bildung

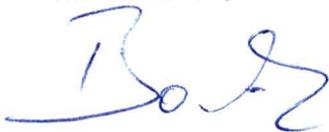
5. Weiterentwicklung menschenrechtlicher Sorgfaltsprozesse

Die Achtung der Menschenrechte und die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in betrieblichen Prozessen ist für die Nardini Klinikum GmbH ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der menschenrechtlichen Lage. Die Nardini Klinikum GmbH wird aus diesem Grunde dafür Sorge tragen, dass die sich aus dem LkSG ergebenden Sorgfaltspflichten eingehalten und stetig an die Entwicklungen der Menschenrechtslage und des Umweltschutzes angepasst werden.

Über unser Meldesystem gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz können vermutete Verstöße gegen diese Grundsatzerklärung, geltendes Recht und ungesetzliches, unmoralisches oder unlauteres Verhalten jederzeit, auch anonym, gemeldet werden.

Wir werden diese Grundsatzerklärung an unsere Mitarbeitenden, die Mitarbeitervertretung sowie an die Kooperations- und Geschäftspartner kommunizieren und für deren Einhaltung aktiv und nachhaltig sensibilisieren.

Zweibrücken, 01.12.2023



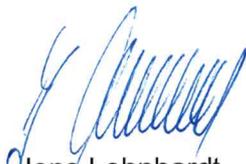
Frank F. Banowitz
Geschäftsführer



Christian Finkler
Kaufmännischer Direktor



Detlev Christiansen
Ärztlicher Direktor



Jens Lehnhardt
Pflegedirektor



Sr. M. Elisa Döschl
Oberin